

MARKTBEDINGUNGEN FOODFESTIVAL UND NACHTFLOHMARKT IM RAHMEN VON „BRACHT BEI NACHT“ | 24.08.2018

Die nachfolgenden Marktbedingungen wurden aufgestellt, um die Vorgaben der Genehmigungsbehörde umzusetzen sowie einen reibungslosen Verlauf der Veranstaltung „Bracht bei Nacht“ zu gewährleisten.

Mit der Anmeldung zum Nachtflohmarkt oder dem Foodfestival von Kultur.Leben.Bracht e.V. am 24.08.2018 werden diese Marktbedingungen als verbindlich anerkannt. Ein Verstoß gegen die Marktbedingungen kann den sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und den Verweis vom Veranstaltungsgelände zur Folge haben, **lesen Sie daher bitte die nachfolgenden**

Marktbedingungen sorgfältig durch.

1. Ein Verstoß gegen die Marktbedingungen hat den sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und den Verweis vom Veranstaltungsgelände zur Folge. Eine Erstattung von bereits geleisteten Zahlungen findet in diesem Fall nicht statt.
2. Den Anweisungen der vom Veranstalter Kultur.Leben.Bracht e.V. eingesetzten Marktleitung und deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Nachtflohmarkt ist als Flohmarkt konzipiert und dient in erster Linie dem Verkauf von Flohmarktartikeln. Andere Markt- und Informationsstände sind zulässig, der Veranstalter behält sich jedoch vor, die Stände gemäß dem Grundkonzept auszuwählen. Für Marktstände an denen in erheblichem Maß Neuwaren (Neuwaren jedoch selbst hergestellt, keine Fabrikware) verkauft werden, werden Standgebühren wie für gewerbliche Stände erhoben. Marktstände deren Angebote gegen Recht und Gesetz vorstoßen, oder geeignet sind, den friedlichen Verlauf der Veranstaltung zu stören sind grundsätzlich nicht zulässig. Wird dies durch den Veranstalter erst während des Nachtflohmarkts festgestellt, erfolgen der sofortige Ausschluss von der Veranstaltung und der Verweis vom Veranstaltungsgelände.
4. Die Öffnungszeiten des Marktes inklusive Foodfestival ist von 20.00 bis 24.00 Uhr.
5. Es wird für die Nachtflohmarktstände kein Stromanschluss oder Beleuchtung zur Verfügung gestellt. Jeder Marktstandbetreiber ist selbst für die Beleuchtung seines Stands verantwortlich. Die Benutzung von Stromerzeugern (Aggregaten) und offenem Feuer außerhalb von schützenden Gefäßen sind ausdrücklich verboten. Möglich sind demnach beispielsweise batteriebetriebene Lichterketten und Lampen, Kerzen in Windlichtern oder Laternen.
6. Die Betreiber der Foodfestival-Stände haben die Möglichkeit, direkt bei der Anmeldung einen Lichtstrom- oder Kraftstrom-Anschluss hinzu zu buchen. Ebenso einen Wasseranschluss. Die Preise entnehmen Sie dem Anmeldeformular.
7. Die angegebenen Standmaße sind Circa-Maße. Eventuelle durch die Struktur der Marktfläche (Bäume, Eingänge usw.) bedingte Einschränkungen sind nicht zu vermeiden und durch den Standbetreiber zu akzeptieren.
8. Fahrzeuge sind nach dem Entladen unverzüglich vom Marktgelände zu entfernen, ausgenommen „Extra“-Standplätze zum Nachtflohmarkt sowie angemeldete Foodtrucks.
9. Standbetreiber zum Foodfestival verpflichten sich aus Gründen des Umweltschutzes dazu, kein Plastikgeschirr oder sonstige nicht kompostierbare Gegenstände an die Gäste rauszugeben. Bitte verwenden Sie ausschließlich kompostierbares Geschirr, Schälchen, Teller, Becher etc..
10. Zum Betreiben eines Stands ist ohne Ausnahme die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars sowie die vollständige Bezahlung der Standgebühr notwendig. Die Anmeldung muss mit dem jeweils aktuellen Anmeldeformular erfolgen, andere Anmeldungen werden nicht akzeptiert.
11. Um möglichst vielen Standbetreibern die Teilnahme an Bracht bei Nacht zu ermöglichen, kann pro Standbetreiber und Anmeldung nur ein Standplatz angemeldet werden.
12. Der Betreiber ist für die Einholung aller zum Betrieb seines Stands notwendigen Genehmigungen (z.B. Schankgenehmigung) selbst verantwortlich und muss diese am Markttag vorweisen können.
13. Gewerbliche Marktbesucher haben mit der Anmeldung eine Kopie ihrer gültigen Reisegewerbekarte nach § 55 GewO einzureichen. Die Reisegewerbekarte ist am Markttag mit zu führen und auf Verlangen der Marktleitung oder der Aufsichtsbehörden vorzulegen.
14. **Die Belegung der Standplätze ist ab 17.00 Uhr möglich.** Vorher ist der Platz für den Aufbau des Veranstalters gesperrt. Die anwesenden Ordner des Veranstalters sind angewiesen, eine vorherige Belegung von Standplätzen oder das Befahren des Marktplatzes zu unterbinden. **Ein Abbau der Stände ist ab 24.00 Uhr möglich.**
15. Die Standbetreiber müssen sich vor der Belegung eines Standplatzes bei der Marktleitung melden, diese weist einen Standplatz in der bestellten bzw. bezahlten Größe zu. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Bei Anmeldung geäußerte Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Standplatz darf erst nach Zahlung der Standgebühr belegt werden.
16. **Angemeldete Marktstandbetreiber müssen sich am Markttag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Marktleitung melden, da der Standplatz sonst anderweitig vergeben werden kann.** Da der komplette Ort für den Straßenverkehr gesperrt ist, erfolgt die Anfahrt aus 35091 Schönstadt herkommend über die Brachter Straße.
17. Angemeldete Standbetreiber die ohne rechtzeitige vorherige Absage nicht zur Veranstaltung erscheinen, können von der Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
18. Hauseingänge, Zufahrten, Rettungswege usw. sind stets frei zu halten, der Zugang zu den Grundstücken darf nicht behindert werden.
19. Die an die Marktstände angrenzenden Gebäude und Grundstückseinzäunungen gehören nicht zum Marktgelände. Sie dürfen nicht zum Aufstellen, Anlehnen und Aufhängen von angebotenen Waren oder sonstig genutzt werden, ausgenommen es liegt hierzu eine ausdrückliche Genehmigung des (Grundstücks-) Eigentümers vor.
20. Die Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.
21. Alle Marktteilnehmer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Wer andere Marktteilnehmer schädigt oder benachteiligt oder den Marktverlauf stört, kann mit sofortiger Wirkung vom Markt ausgeschlossen werden.
22. Entstehende Abfälle sind vom Marktstandbetreiber als Nachtflohmarktes mitzunehmen und zu entsorgen, der Standplatz ist nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Werden Gegenstände zurückgelassen, die durch den Veranstalter entsorgt werden müssen, insbesondere für solche die als Sondermüll gelten, wird Anzeige wegen illegaler Abfallentsorgung erstattet. Betreibern eines Foodfestival-Standes wird eine Entsorgungspauschale berechnet. Die Details hierzu entnehmen Sie der Anmeldung.